

Satzung Verein VVA-Club

Wir,

Peter Auerbach,
geboren am 07. Oktober 1948
Wohnsitz: Kastanienallee 20a in 14554 Groß Kreutz / OT Schenkenberg

und

Hartmut Heinrichs,
geboren am 13. Juli 1957,
Wohnsitz: Im Sack 1 in 39343 Hohe Börde / OT Bornstedt,
errichten als Gründungsmitglieder den

Verein VVA Club

mit der folgenden Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1)

Der Verein führt den Namen
Verein VVA Club.

2)

Der **Verein VVA Club** ist ein Idealverein.

3)

Verein VVA Club ist ein nicht eingetragener Verein
und kann in einen eingetragenen Verein umgewandelt werden.

4)

Der **Verein VVA Club** hat seinen Gründungssitz in Groß Kreutz / OT Schenkenberg.

5)

Erster Verwaltungssitz des **Vereins VVA Club** ist:
Kastanienallee 20a in 14554 Groß Kreutz / OT Schenkenberg.

§ 2 Ideelle Zwecke des Vereins

1)

Pflege und Förderung des Unternehmertums.

2)

Förderung der Kontakte und Geschäftsbeziehungen zwischen Natürlichen Personen,
welche unternehmerisch tätig sind oder werden wollen.

3)

Hilfe aller Art für Natürliche Personen, welche unternehmerisch tätig sind oder werden wollen.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seinen Zweck durch alle Aktivitäten, welche seinen Ideellen Zwecken dienlich sind.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

1)

Die Gründungsmitglieder sind Ordentliche Mitglieder auf Lebenszeit und können nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden, wobei der Rechtsweg unanfechtbar ausgeschlossen ist.

2)

Mitglied des Vereins können Natürliche Personen werden als Ordentliches Mitglied, Ausserordentliches Mitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied.

Nur Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder zur Gesamten Hand und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3)

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

4)

Die Beitrittserklärung ist formlos schriftlich vorzulegen.

5)

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges.

6)

Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstands wirksam.

7)

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

8)

Die persönliche Haftung der Mitglieder mit ihrem Privatvermögen ist ausgeschlossen.

§ 5 Austritt der Mitglieder aus dem Verein

1)

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

2)

Der Austritt ist jederzeit fristlos zulässig.

3)

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder aus dem Verein

1)

Mitglieder können durch den Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges aus dem Verein ausgeschlossen werden.

2)

Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit Bekanntgabe der Entscheidung durch den Vorstand wirksam.

3)

Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich per Brief, Fernkopierer oder Elektronischer Post bekannt gemacht werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft im Verein

1)

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt im Falle des Todes eines Vereinsmitglieds.

2)

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 8 Aufnahmebeitrag/Mitgliedsbeitrag des Vereins

Der Vorstand entscheidet nach eigenem Ermessen über die Erhebung eines Aufnahmebeitrags und/oder eines Mitgliedsbeitrages.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1)

Der Vorstand.

2)

Die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand des Vereins

1)

Der Vorstand besteht aus einer natürlichen Person oder mehreren natürlichen Personen.

2)

Werden Gründungsmitglieder des Vereins zum Vorstand gewählt, sind sie Vorstand auf Lebenszeit und können von der Mitgliederversammlung nicht abberufen werden, wobei der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

3)

Besteht der Vorstand aus einer natürlichen Person, vertritt diese natürliche Person den Verein allein, ist von den Bestimmungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit und haftet allein im Innen- und Außenverhältnis.

4)

Besteht der Vorstand aus mehreren natürlichen Personen, vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam, sind von den Bestimmungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit und haften gemeinsam im Innen- und Außenverhältnis.

5)

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt und bleibt bis zu einer Neubestellung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Amt, es sei denn, daß die Regelung gemäß § 10, Punkt 2) anzuwenden ist.

6)

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit der Niederlegung seines Amtes, seinem Ausscheiden aus dem Verein, seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder auf Grund seines Todes.

§ 11 Vertretungsmacht des Vorstands des Vereins

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist unbeschränkt.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung des Vereins

1)

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins oder Bestimmungen dieser Satzung erfordern.

2)

Fordert die Gesamtheit aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung, ist dem Vorstand eine Unterschriftenliste vorzulegen und der Vorstand hat in diesem Fall unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung des Vereins

1)

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Brief, Fernschreiben oder Elektronischer Post unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wobei alle Mitglieder des Vereins einzuladen sind, unabhängig von ihrer Stimmberechtigung.

2)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung bezeichnen, aus der hervorgehen muss, über welche Sachverhalte Beschlüsse gefasst werden sollen.

3)

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift, Fernkopierer-Nummer oder Adresse für Elektronische Post.

§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Vereins

1)

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wobei jedes Mitglied des Vereins nach Vollendung seines achtzehnten Lebensjahres stimmberechtigt mit einer Stimme ist.

2)

Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von fünfundsiebzig Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefasst werden, welche mindestens einundfünfzig Prozent der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins auf sich vereinen müssen.

3)

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Änderung der Satzung, die Abberufung eines Vorstandsmitglieds, die Beteiligung an Gesellschaften oder die Kündigung von Beteiligungen an Gesellschaften, den Kauf oder Verkauf von Grundstücken und die Bewilligung der Eintragung oder Löschung von Rechten aller Art in Grundbüchern, ist die Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich, welche einen gültigen Beschluss in diesen Fällen einstimmig herbeiführen müssen.

4)

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Änderung der Satzung, die Abberufung eines Vorstandsmitglieds, die Beteiligung an Gesellschaften oder die Kündigung von Beteiligungen an Gesellschaften, den Kauf oder Verkauf von Grundstücken und die Bewilligung der Eintragung oder Löschung von Rechten aller Art in Grundbüchern einberufene Mitgliederversammlung gemäß § 14, Absatz 3) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

5)

Die weitere Mitgliederversammlung darf frühestens vierzehn Tage nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens zwei Monate nach diesem Zeitpunkt statt zu finden.

6)

Die weitere Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind und muss einen gültigen Beschluss über die Auflösung des Vereins, die Änderung der Satzung, die Abberufung eines Vorstandsmitglieds, dem Kauf oder Verkauf von Grundstücken und die Bewilligung der Eintragung oder Löschung von Rechten aller Art in Grundbüchern einstimmig herbeiführen.

7)

Zum Zweck der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mit Handzeichen offen abgestimmt.

8)

Stimmhaltungen zählen als „NEIN“ - Stimmen.

§ 16 Niederschrift der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1)

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu verfassen.

2)

Die Niederschrift ist von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin mit Vornamen und Familiennamen zu unterzeichnen.

3)

Wenn mehrere Versammlungsleiter oder Versammlungsleiterinnen tätig waren, unterzeichnet der letzte tätige Versammlungsleiter oder die letzte tätige Versammlungsleiterin die gesamte Niederschrift der Mitgliederversammlung.

4)

Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, die Übergabe einer Kopie der Niederschrift jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand zu fordern, welche eine Kopie der Niederschrift dem Mitglied des Vereins unverzüglich per Post, Fernkopierer oder Elektronische Post zustellt.

§ 17 Auflösung des Vereins

1)

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2)

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3)

Das Vereinsvermögen, das von Vereinsmitgliedern in den Verein eingebracht wurde, fällt, soweit es nicht für Vereinszwecke zum Einsatz kam, an die Vereinsmitglieder, die Vereinsvermögen in den Verein eingebracht haben, zurück und das übrige Vereinsvermögen fällt allen Vereinsmitgliedern zu gleichen Teilen zu.

4)

Vermögensanteile, die von Personen in den Verein eingebracht wurden, die zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr Vereinsmitglieder sind, fallen bei Auflösung des Vereins zu gleichen Teilen an alle Vereinsmitglieder.

Zeuthen, den 20. September 2018

Peter Auerbach
Gründungsmitglied

Hartmut Heinrichs
Gründungsmitglied